

Zusammenfassung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **130 (1993)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die ESCHER und Mammertshofen durch die Tochter JOHANN ANTON HAUSERS an die in Luzern verbürgerte Familie MAYR VON BALDEGG.

Die Herrschaften Altenklingen, Berg und Salenstein blieben in der Zeit zwischen 1712 und 1790 von Handänderungen verschont.

Die Geschehnisse im 18. Jahrhundert lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Auseinandersetzungen um Herrschaften und Herrschaftsrechte im Thurgau zwischen den Katholiken und den Protestanten gingen auch nach dem Landfrieden von 1712 weiter. Sie verloren aber ab Mitte des Jahrhunderts deutlich an Intensität, weil die meisten Herrschaften in sicheren Händen waren.

Zürich verstärkte seinen Einfluss im Thurgau weiter durch günstige Kapitalanleihen, mit denen es gelang, auch katholische Gerichtsherren von der Stadt abhängig zu machen. Mit dem Kauf von Zihlschlacht und dem Übergang von Hefenhofen (nur die Hälfte der Herrschaft) an den eigenen Bürgermeister konnte die Limmatstadt zwei Achtungserfolge verbuchen. Die Herrschaft Griesenberg, Bindeglied zwischen Weinfelden und Wellenberg/Hüttlingen, entging Zürich wegen eines Gesinnungswechsels des Inhabers.

Die Innern Orte bemühten sich, dem offensiven Vorgehen Zürichs durch Gemeinschaftskäufe und mit Hilfe der "reichen benediktinischen Kongregation" entgegenzuwirken. Vielfach aber fehlte es der katholischen Allianz an Einigkeit und noch mehr an Kapital. Mit dem Kauf von Griesenberg verschaffte sich Luzern für 34 Jahre Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag.

Berns Rolle im Thurgau beschränkte sich darauf, den jeweiligen Forderungen Zürichs mehr Gehör zu verschaffen.

6. Zusammenfassung

Entstehung und Entwicklung des Gerichtsherrenstandes bis 1700

Bereits im 15. Jahrhundert bildeten die Gotteshäuser und Edelleute in der Landgrafschaft Thurgau einen Stand. Hinweise aus Abschieden, ausgestellt zwischen 1504 und 1550, deuten auf ein mildes Regime der Habsburger hin, das die korporative Vereinigung der Gotteshäuser, Edeln und Schildgenossen nicht herausforderte und sie deshalb auch nicht in Erscheinung treten liess. Mit der Übernahme des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte sich das Bild. Die neuen Machthaber beanspruchten nicht nur die Hohe Jurisdiktion vom Haus Österreich, sondern auch alle Rechtsamen, die den Gerichtsherren gehörten. Gegen dieses Ansinnen der Eidgenossen wehrten sich die Edlen, Landsassen und Gotteshäuser *in corpore*. Folge davon war der Gerichtsherrenvertrag von 1509, ein Vertrag, der bis zu den Freiheitsbewegungen 1798 wegweisend bleiben sollte. Dieses Werk setzte Standesbewusstsein voraus. Mit ihm begann die Konsolidierungsphase des Gerichtsherrenstandes.

Der Gerichtsherrenstand war nicht ein eigentümlicher Spätling des 16. Jahrhunderts, sondern ein Gebilde aus der Habsburgerzeit, das zu neuem Leben erweckt und funktionstüchtig wurde.

Entscheidend für die verfassungsmässige Entwicklung des Gerichtsherrenstandes waren die Satzungen von 1581 und 1614. Die Vereinbarungen vom 11. Mai 1581 brachten dem Gerichtsherrenstand eine gemeinsame Kasse, einen Vorstand von sieben Mitgliedern, die Institutionalisierung des Gerichtsherrentages und den Beitritt des Bischofs von Konstanz zum Kongress. Der Vorstand der Gerichtsherren war zunächst für den gesamten Geschäftsbereich des Gerichtsherrenstandes verantwortlich. Später wurde er zu einer Art vorberatenden Kommission. Die Rechnungsführung und den Bezug der Steuern (Anlagen) delegierte der Vorstand zu Beginn des 17. Jahrhunderts an den Gerichtsherrenschreiber; die Ausschüsse (Vorstandsmitglieder) fungierten nur noch als Rechnungsprüfungskommission. Die Funktion des Gerichtsherrenschreibers wurde mit der Aufbürdung der Rechnungsführung stark aufgewertet.

Die Neuorientierung von 1614 bestätigte die Beschlüsse von 1581 und brachte Verbesserungsvorschläge mit sich, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts aufgenommen und verwirklicht wurden. Neu aus den Satzungen von 1614 gingen der Mindere (Engere, Innere) und der Mehrere (Weitere) Ausschuss sowie die Institutionalisierung der Letzikrone hervor. Gerichtsherrenschreiber und Gerichtsherrenbote behielten ihre "althergebrachte" Stellung, währenddem Landeshauptmann, Landesfähnrich und Landesleutnant erst mit dem Verlust ihrer militärischen Funktionen (ab 1628) an Bedeutung für den Gerichtsherrenstand gewannen.

Der Mindere Ausschuss setzte sich aus acht Mitgliedern zusammen. Die Reichenau und der Landeshauptmann amtierten als Direktoren – je zwei Vertreter aus Städten von Stiftern und vom Landadel vervollständigten das Gremium. Der Mindere Ausschuss erhielt im Laufe der Jahre den Charakter einer Exekutive im modernen Sinn. Er war für den Gesamtkongress zuerst beratend tätig und wirkte nachher gleichsam als dessen ausführende Behörde.

Genau die doppelte Anzahl an Mitgliedern wies der Mehrere Ausschuss auf. Ihm gehörten vier Vertreter der Geistlichkeit, vier Vögte (Städtevertreter) und acht Adlige an. Rolle und Kompetenzen des Mehreren Ausschusses bleiben während des ganzen 17. Jahrhunderts recht undurchsichtig. Deutlich wird aus den vorliegenden Quellen lediglich, dass in Krisenzeiten, in denen schnelles Handeln und rasche Entscheidungen gefragt waren, vermehrt auf dieses Gremium zurückgegriffen wurde.

Der Landeshauptmann wurde innerhalb des Gerichtsherrenstandes zur dominierenden Figur (ab 1619/28). Er war in beiden Ausschüssen vertreten und Wortführer beim Gesamtkongress, lud die Gerichtsherren zu den verschiedenen Tagungen ein, und über ihn lief die gesamte interne und externe Korrespondenz des Gerichtsherrenstandes. Die Wahl des Landeshauptmanns bedurfte der Zustimmung durch die regierenden Orte.

Auf den jährlich (1. Montag im Mai) stattfindenden Gerichtsherrentagen ("ordinari" Gerichtsherrentagen) berieten die Gerichtsherren über ihre ge-

meinsamen Interessen und wählten Landeshauptmann, Landesfähnrich, Landesleutnant und alle weiteren Beamten, die für das Funktionieren dieser Körperschaft nötig waren (Weiterer und Engerer Ausschuss, Gerichtsherrenschreiber, Gerichtsherrenbote, Deputierte und Gesandtschaften). Haupttraktanden der jeweiligen Beratungen waren in erster Linie die Wahrung der allgemeinen und besonderen Rechte der Gerichtsherren, die Beratung der Rechtsmittel gegen allfällige Übergriffe, die Handhabung der Gerechtsamen und Freiheiten an der Landgrafschaft sowie die Verteilung der dem Gerichtsherrenstand mit der Landschaft gemeinsam obliegenden Kosten im militärischen Bereich (Besetzung der Hochwachten, Grenzpatrouillen) und sonstigen Auslagen (u.a. Wolfsjagd, Seuchenbekämpfung).

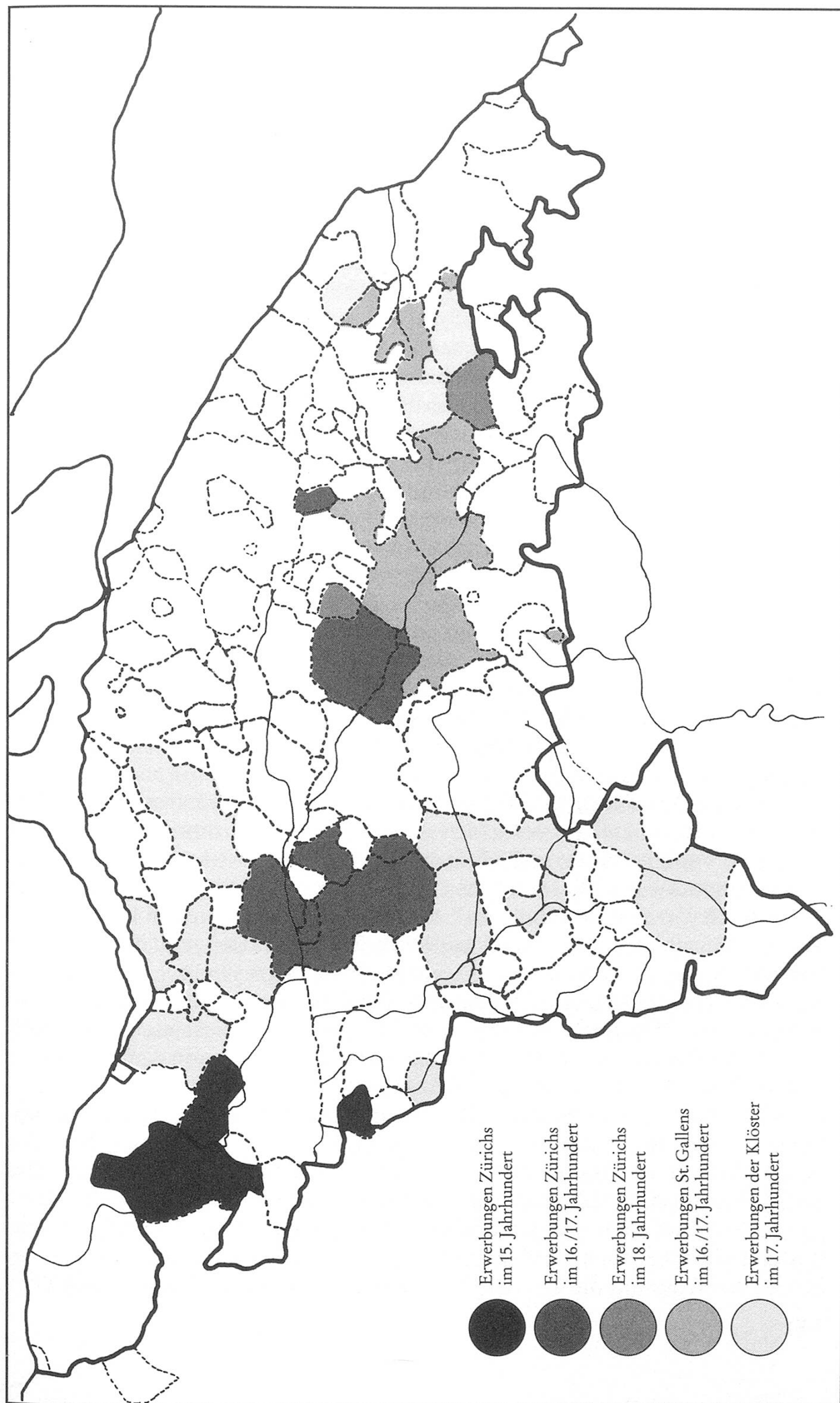
Der Gerichtsherrenstand konnte seine Privilegien (basierend auf dem Gerichtsherrenvertrag von 1509) weitgehend behaupten. Die Landvögte hatten in ihrer kurzen Amtszeit kein Interesse daran, sich den Gerichtsherren quer zu stellen. Sie wollten sich nicht selbst um die "zufälligen Einnahmen" (u.a. Verehrungen) bringen, die weit einträglicher waren als die fixe Besoldung. Die regierenden Orte verhielten sich gleich. Auch sie profitierten gerne von den streitbaren Gerichtsherren, die ihren "Status quo" im Thurgau unbedingt verteidigen wollten. Vom Gerichtsherrenstand selbst gingen kaum Initiativen zu politischen und sozialen Umstrukturierungen in der Landgrafschaft aus; nicht agieren, sondern reagieren hiess das Zauberwort. Die Gemeine Herrschaft Thurgau wurde dadurch sowohl zu einem Reservat für Adlige, Neuadlige, Flüchtlinge und Emporkömmlinge aus dem gesamten Bodenseeraum und der Innerschweiz, als auch zu einem Schutzgebiet für "althergebrachtes Recht". Treibende Kräfte innerhalb des Gerichtsherrenstandes waren die weltlichen Gerichtsherren, die hier ein "standesgemässes Betätigungsfeld" vorfanden.

Ende des 17. Jahrhunderts (mit dem Tagungsortswechsel in den "Trauben") hatte der Gerichtsherrenstand jene verfassungsmässigen Strukturen erreicht, wie sie HERMANN LEI in seinem Werk beschreibt.

Gerichtsherren/Gerichtsherrengruppen im Wandel der Zeit

Die Frage nach den einzelnen Gerichtsherren, ihrem Stand und ihrer Herkunft ist im ersten Teil der Arbeit ausreichend und bis ins Detail behandelt worden. Zusammenfassungen dieser Resultate bieten die einzelnen Gerichtsherrenlisten.

Zur Abfolge von bestimmten Gerichtsherrengruppen im Thurgau zwischen 1360 und 1798 lässt sich stark verallgemeinert folgendes sagen: Der einheimische Adel wird einerseits abgelöst durch die Stadt Konstanz und die Elite ihrer Bürger, hier insbesondere durch Patrizier aus Ministerialenfamilien und die ratsfähigen Geschlechter des Fernhandels, und andererseits durch aufstrebende bischöfliche Dienstmannen aus dem gesamten Bodenseeraum (1360–1550/1600). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts versuchten die katholischen Orte



und Klöster, begleitet von aristokratischen Innerschweizerfamilien, sich über den ganzen Thurgau verstreut gegenreformatorische Stützpunkte zu schaffen, während Zürich mit Hilfe der Stadt St. Gallen und Privater dem Thurtal und der Aa-Senke entlang einen das katholische Herrschaftsnetz zerschneidenden Westostriegel von Kefikon bis Hauptwil vorschob (17. und 18. Jahrhundert, siehe Karte).

Das Kommen und Gehen der Stadt Konstanz und der Elite ihrer Bürger war eng verbunden mit der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bodenseemetropole. Die relative Prosperität zwischen 1350 und 1460 sowie die härter werdenden Auseinandersetzungen zwischen Zunftbürgerschaft und Patriziat, liessen die Zahl der Gerichtsherren aus Konstanz rapide ansteigen. Der ökonomische Niedergang der Stadt, nicht zuletzt zurückzuführen auf den Verlust des Thurgaus (1499), manifestierte sich darin, dass Konstanz und die Elite seiner Bürger als Käufer von Thurgauischen Gerichtsherrschaften auswichen (Dies gilt nur für Herrschaften und Herrschaftsrechte. Die Konstanzer kauften weiterhin Güter im Thurgau).

Die Gründe, die die Konstanzer Elite veranlasste, Herrschaften im Thurgau zu kaufen, waren verschieden. Die Durchbrechung der festen Abgrenzung der ratsfähigen Geschlechter im Rahmen der Zunftaufstände veranlasste die Elite (Patrizier), sich mehr als bisher dem Landadel anzuschliessen. Dies führte zu einer Verschwägerung mit dem umliegenden Adel und zum verstärkten Wunsch der Konstanzer Patrizier, selbst Herrschaft im Umland auszuüben. Hier erwuchs ihnen weniger Widerstand gegen die wirtschaftlichen Interessen, und die Herrschaften boten Schutz in Krisenzeiten (Zufluchtsort, Kapitalanlage, Steuerflucht).

Die Stadt Konstanz, ab 1417 im Pfandbesitz des Thurgauischen Landgerichts und der Vogtei Frauenfeld, versuchte im 15. Jahrhundert durch verschiedene Vogteikäufe im südlich der Stadt gelegenen Gebiet, ein eigenes Territorium aufzubauen. Dieses Streben durchkreuzte sowohl die eigene Elite, die mannigfach verschwägert mit dem Landadel selbst Herrschaft im Umland ausüben wollte, als auch die Expansionspolitik der Eidgenossen und das Bemühen Österreichs, seine Stammlande womöglich zurückzugewinnen. Nach dem Schwabenkrieg (1499) musste Konstanz das Landgericht, die Vogtei Frauenfeld und den Thurgauer Wildbann den Eidgenossen überlassen. Die Hoffnungen der Stadt, einen südlichen Stadtstaat zu schaffen, waren damit geknickt.

Das Auftreten der Städte und Klöster als Niedergerichtsherren im Thurgau war eine Folge der Spaltung der abendländischen Kirche. Die konfessionellen Unstimmigkeiten unter den regierenden Orten widerspiegelten sich beim Wettlauf um thurgauische Herrschaften. Überspitzt formuliert: Das ganze Religionstheater unter den Eidgenossen fand auf der Bühne des Thurgaus statt. Zuschauer mit Schiedsrichterfunktionen waren die beiden mächtigsten Lehensherren hierzulande, der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen. Während die katholischen Orte und Klöster versuchten, sich über

den ganzen Thurgau verstreute gegenreformatorische Stützpunkte zu schaffen, konzentrierten Zürich und St. Gallen ihre Interessen auf den Mittelthurgau. Zürich versuchte vom Aussenposten Weinfelden aus der Thur entlang die Verbindung mit der Grafschaft Kyburg herzustellen, während St. Gallen von Bürglen aus Richtung Hauptwil vorstiess. Bei beiden Städten fällt es schwer, die konfessionspolitischen Absichten vom gezielten Aufbau eines abgeschlossenen Territoriums zu trennen.

Bei den Erwerbungen der Klöster waren stets die Innern Orte treibende Kraft. Wohl haben diese auch immer wieder versucht, weltliche katholische Herren als Käufer zu gewinnen, letztlich aber blieben die Thurgauischen Gerichtsherrlichkeiten immer an Gotteshäusern hängen. Vor allem die "reiche benediktinische Kongregation" musste wiederholt "Retter in letzter Not" spielen.

Für diejenigen Gerichtsherren, die sich keiner Konfession verpflichtet fühlten, lassen sich im 17. und 18. Jahrhundert folgende Beweggründe zum Kauf von Herrschaften feststellen: Sozialprestige, günstige Kapitalanlagen (Fluchtkapital), sicherer Zufluchtsort und Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb des Gerichtsherrenstandes. Welches Motiv in welchem Fall ausschlaggebend war, ist schwierig zu beantworten. Die Übergänge zwischen den einzelnen Beweggründen waren fliessend. Mit Sicherheit aber war der Thurgau als Zufluchtsort attraktiv.

Werfen wir abschliessend einen Blick auf die Häufigkeit von Besitzerwechseln innerhalb verschiedener Zeitabschnitte. Während bei den in Kapitel 4 untersuchten Herrschaften zwischen 1500 und 1550 32 Handänderungen zu verzeichnen sind, steigt die Zahl der Besitzerwechsel zwischen 1550 und 1600 auf 50, und erst im Verlaufe des späten 17. Jahrhunderts ist eine Beruhigung der Kaufs- und Verkaufstätigkeit festzustellen. Zwischen 1550 und 1650 war der Thurgau gefragt als Zufluchtsort für Religionsflüchtlinge einerseits und als sicherer Platz für Kapitalanlagen (ausländisches Fluchtkapital) andererseits. Der Zustrom der Flüchtlinge war um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausserordentlich hoch, kann aber auf Grund der Handwechsel auf Ebene der Gerichtsherrschaften nur ungenügend abgeschätzt werden, weil sich in diesem Zeitraum eine Tendenz abzuzeichnen begann, nicht mehr Herrschaften im Thurgau zu kaufen, sondern einfache Landsitze (die man später von den regierenden Orten "befreien" liess).